# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

9. Jahr	ang Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1955	Nummer 45
Datum	Inhalt	Seite
	<del></del> -	
2. 8. 55	erordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreisgesetzes 1955/56	171
29. 7. 55	ekanntmachung über die Ausdehnung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches des Helmarbeitsausschusses Anitzstofigewerbe	für das Holz- und
19. 7. 55	ekanntmachung über den Wechsel im Vorsitz der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Landes estfalen	
2. 8. 55	kanntmachung über Anderungen der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. Nov. 1954 (GV	. NW. 1955 S. 9) . 172

#### Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreisgesetzes 1955/56. Vom 2. August 1955.

Auf Crund des Getreidepreisgesetzes 1955/56 vom 4. Juli 1955 (BGBl. I S. 373), des § 1 Abs. 3 und 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56: Schlußschein für Roggen vom 16. Juli 1955 (BAnz. Nr. 137), der §§ 3, Abs. 1 und 5 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56: Lieferprämie für Roggen vom 16. Juli 1955 (BAnz. Nr. 137) und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Stelle für die Entgegennahme von Schludscheinen (Drittausfertigung) über Roggenverkäufe der Erzeuger aus der Ernte 1955 wird der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter bestimmt.

§ :

Als zuständige Stelle für:

- a) das Herausgeben der Schlußscheinvordrucke, für die Entgegennahme der Anträge auf Erstattung der Lieferprämie für Roggen und für die Auszahlung der nach § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56 zu erstattenden Lieferprämien,
- b) das Erteilen von Auflagen an einzelne gewerbliche Betriebe für die Weiterlieferung, Verteilung und Verwendung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Getreidepreisgesetzes 1955/56 genannten Erzeugnisse

wird das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen bestimmt.

§ 3

Als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen

- die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Getreidepreisgesetzes 1955/56 erlassenen Bestimmungen,
- die auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 3 des Getreidepreisgesetzes 1955/56 bestehende Auskunftspflicht

wird das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen bestimmt

Düsseldorf, den 2. August 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

- GV. NW. 1955 S. 171.

#### Bekanntmachung über die Ausdehnung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches des Heimarbeitsausschusses für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.

Vom 29. Juli 1955.

Nach Vereinbarung der obersten Arbeitsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit wird der räumliche Zuständigkeitsbereich des auf Grund § 4 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 13. März 1951 (BGBl. I S. 191) am 27. September 1954 auf Überlandesebene errichteten Heimarbeitsausschusses für das Holzund Schnitzstoffgewerbe (GV. NW. S. 324, abgedruckt im BAnz. Nr. 212 vom 2. November 1954) auf das Land Rheinland-Pfalz ausgedehnt.

Düsseldorf, den 29. Juli 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Platte.

- GV. NW. 1955 S. 171.

### Bekanntmachung über den Wechsel im Vorsitz der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen.

Vom 19. Juli 1955.

Die Vertreterversammlung der LVA Westfalen hatte am 8. Juli 1953 beschlossen, daß die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden in den beiden Organen der LVA Westfalen nach zwei Jahren wechseln sollen.

In Ausführung dieses Beschlusses haben die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 14. Juli 1955 ihre Amter ausgetauscht, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

Dr. Clemens Kahmann, Münster,

Vorsitzender der Vertreterversammlung (Vertreter der Arbeitgeber),

August Herberhold, Lippstadt,

stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung (Vertreter der Versicherten),

Otto Walpert, Bielefeld,

Vorsitzender des Vorstandes (Vertreter der Versicherten), Dr. Herbert Zigan, Neheim-Hüsten, stellv. Vorsitzender des Vorstandes (Vertreter der Arbeitgeber).

Münster (Westf.), den 19. Juli 1955.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen: Walpert, Vorsitzender.

- GV. NW. 1955 S. 171.

Bekanntmachung über Anderungen der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 (GV. NW. 1955 S. 9).

Vom 2. August 1955.

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat in ihrer Sitzung vom 18. Juli 1955 folgende Anderungen der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 beschlossen:

 § 1 (I) der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 wird in Auswirkung des Gesetzes über die Ausgliederung der Stadt Leverkusen aus dem Rhein-Wupper-Kreis vom 15. 3. 1955 wie folgt ergänzt:

In dem Absatz "die kreisfreien Städte" wird hinter "Krefeld" "Leverkusen" eingefügt.

2) § 6 (4) der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3, 11, 1954:

"Diese Regelung gilt vorläufig bis zum 31. März 1955" wird gestrichen.  $\dots$ 

Düsseldorf, den 18. Juli 1955.

Dr. Ernst Schwering Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland.

Laube Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland.

Die vorstehenden Anderungen der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 2. August 1955.

 $\begin{array}{ccc} & Der \ Direktor \\ des \ Landschaftsverbandes \ Rheinland: \\ & Klausa, \end{array}$ 

- GV, NW. 1955 S, 172.

#### . Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)